

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0448/2013/1
Auskunft erteilt: Herr Stoldt
Ruf: 492 67 20
E-Mail: StoldtR@stadt-muenster.de
Datum: 17.01.2014

Betrifft

Landschaftsplan Roxeler Riedel - Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

23.01.2014	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
18.02.2014	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
27.03.2014	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
02.04.2014	Hauptausschuss	Vorberatung
02.04.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Landschaftsplanes *Roxeler Riedel* (LP 3) werden die in Anlage 3 aufgeführten Beschlüsse gefasst.
2. Weitere Optimierungsmaßnahmen insbesondere im Naturschutzgebiet (NSG) Aa-Aue, z. B. Verzicht auf Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und/oder Düngemittel sowie Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, werden über den Vertragsnaturschutz im Rahmen freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen verhandelt.
3. Der Entwurf des Landschaftsplans *Roxeler Riedel* wird unter Einbeziehung der Beschlussvorschläge zu 1 und 2 als Satzung beschlossen.
4. **Der Rat der Stadt Münster erkennt an, dass sich landwirtschaftliche Betriebe auch in Landschaftsschutzgebieten entwickeln können müssen und sieht in den Regelungen des Landschaftsplans Roxeler Riedel dafür gute Grundlagen. Um dies für landwirtschaftlich geprägte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB auf eine planbare und verlässliche Basis zu stellen, wird die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit dem Landschaftsbeirat Leitlinien und Kriterien für solche Vorhaben zu erarbeiten, die als Grundlage für die Beurteilung der Befreiungsvoraussetzungen und -bedingungen vom Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten dienen sollen.**

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemer- kungen
Produktgruppe	1303	Natur, Landschaft, Wasser			
Investitionsmaß- nahme <i>Finanzstelle ist noch zu bilden</i>		Entschädigung/ Grunder- werb Landschaftsplan <i>Roxe- ler Riedel</i>			
Investitionsmaß- nahme <i>Finanzstelle ist noch zu bilden</i>		Baukosten Realisierung Landschaftsplan <i>Roxeler Riedel</i>			
Investitionsmaß- nahme <i>Finanzstelle ist noch zu bilden</i>		Inv.-Zuwendungen Land Landschaftsplan <i>Roxeler Riedel</i>			
Auszahlungen			2015 ff.	359.100,00	
Einzahlungen			2015 ff.	238.280,00	
Summe aller Auszahlungen/Saldo				120.820,00	

Für die Umsetzung ortsgebundener Festsetzungen können Drittprogramme herangezogen werden, wie beispielsweise Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ökokonto, europäische Wasserrahmenrichtlinie usw. Insofern wurde bei der Berechnung der Baukosten ein kalkulatorischer Wert von 50 % der ermittelten, voraussichtlichen Kosten in Ansatz gebracht.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Umsetzung von raumbezogenen Festsetzungen ausschließlich über Drittprogramme erfolgen wird. Es werden deshalb hierfür keine Finanzmittel eingestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass

- durch den Satzungsbeschluss keine unmittelbaren Kosten entstehen.
- durch diese Vorlage noch keine Entscheidungen über die Bereitstellung von Haushaltsermächtigungen getroffen werden. Hierüber ist vielmehr zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen der kommenden Jahre unter Berücksichtigung der dann gegebenen Finanzlage der Stadt zu entscheiden.

Begründung:

Zu 1. bis 3 ..

Auf die Vorlage V/0448/2013 wird verwiesen.

Zu 4.:

Mit Schreiben vom 6.11.2013 hat der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. (WLV) ein Positionspapier der Landwirtschaft zum Landschaftsplan Roxeler Riedel verfasst und der Verwaltung zur Berücksichtigung im laufenden Satzungsbeschlussverfahren eingereicht (Anlage E 1). Hierzu hat die Verwaltung mit Schreiben vom 2.12.2013 Stellung bezogen (Anlage E 2). Im Kern geht es um die Fragestellung des landwirtschaftlichen Bauens im Landschaftsschutzgebiet. Wie in den bisherigen Landschaftsplänen der Stadt ist im Landschaftsplan Roxeler Riedel eine differenzierte Grundlage der Genehmigung enthalten.

Für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 (sog. flächengebunden landwirtschaftliche Privilegierung) und 2 (gartenbauliche Erzeugung) BauGB ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen (S. 57 des Entwurfs), die dem landwirtschaftlichen Bauen eine Sonderstellung verleiht. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (sog. gewerbliche Landwirtschaft) sind in Anwendung der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes als Befreiungstatbestand zu beurteilen.

Im Rahmen einer erneut einberufenen Sitzung des interfraktionellen Arbeitskreises unter Beteiligung des WLV konnten die Positionen ausgetauscht und dahingehend ein Kompromiss entwickelt werden, nach dem das Anliegen der Landwirtschaft nach erleichterten Entwicklungsmöglichkeiten zur Absicherung der bäuerlichen Familienbetriebe über die flächengebundene Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB hinaus auch im Zuge der Befreiung Rechnung getragen werden kann, indem die untere Landschaftsbehörde gemeinsam mit dem Landschaftsbeirat hierzu Kriterien und Leitlinien entwickelt, die im Zuge der Antragsbeurteilung als Maßstab herangezogen werden. Insbesondere sollen Fragen der räumlichen Anbindung an die Hofstelle, Angemessenheit der Entwicklung, Sicherung des Familienbetriebes usw. einerseits und Kriterien der Kulturlandschaft, Landschaftsprägung, ökologische Bedingungen und Erholungsansprüche andererseits als Beurteilungskriterien aufbereitet werden.

Da der Landschaftsbeirat entsprechend gesetzlicher Bestimmung einer Befreiung aus den Verboten von Schutzgebietsverordnungen und Landschaftsplänen zustimmen muss und im Beirat alle relevanten Vertreter der Vereinigungen und Verbände vertreten sind, wurde seitens des interfraktionellen Arbeitskreises dieses Vorgehen als Grundlage für den Interessensausgleich vorgeschlagen.

z.d.A.:67.2

i. V.

Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

Anlage E1: Positionspapier des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V.
betr. Landschaftsplan Roxeler Riedel - Satzungsentwurf

Anlage E2: Stellungnahme der Stadtverwaltung